

Gallische Dörfer oder Felsen in der Brandung?

Von Jörn Bachem, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Pflegebranche erlebt in den sich widersprechenden Entscheidungen zur Veröffentlichung der Transparenzberichte juristische Wechselbäder. Die Belebung der Debatte kommt dem angemessenen Rechtsschutz aber letztlich zugute. Auf der Strecke bleibt derweil weiterhin die Rechtssicherheit.

Darmstadt. Jeder kennt das gallische Dorf, das Asterix und Obelix mit Hilfe des Zaubertranks gegen römische Angriffe verteidigen. Eine schöne Metapher für sympathisches Querulantenrum. Aber beschreibt sie auch das Sozialgericht (SG) Münster treffend? Oder ist es eher ein solider juristischer Fels in der Brandung des politischen Veröffentlichungsdrucks? Wir erinnern uns: Erst am 10. Mai hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen seine erste und zunächst grundlegende Entscheidung zu Transparenzberichten getroffen und einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dortmund pro Veröffentlichung bestätigt (*CAREkonkret vom 21. Mai und 28. Mai*). Noch bevor es in weiteren Beschwerdeverfahren über die wegweisenden Beschlüsse des SG Münster vom 18. Januar 2010 und 5. Februar 2010 entscheiden muss, macht das LSG NRW bereits sehr grundlegende Aussagen: § 115 Abs. 1a SGB XI und die Pflege-Transparenzvereinbarungen (PTV) sollen nicht verfassungswidrig sein. Sie seien nach dem Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse auch hinreichend geeignet, Ergebnis- und Lebensqualität abzubilden. Die Wirkung der Pflegenoten

auf die Wahl der Einrichtung dürfe auch nicht überschätzt werden.

Dem tritt das SG Münster gerade mal zwei Wochen später sehr engagiert und mit beachtlichen Argumenten entgegen. Der Beschluss des SG Münster vom 26. Mai 2010 (Az.: S 6 P 35/10 ER) ist mehr als die bloße Verteidigung der eigenen Linie. Er spiegelt eindrucksvoll das Ringen um das beste juristische Argument wider, das den berechtigten Interessen der Einrichtungsträger wie der Pflegebedürftigen in gleicher Weise gerecht werden muss. Die Begründung der bekannten Positionen des SG Münster wird immer tiefergehend und legt schonungslos die Schwächen der LSG-Entscheidung (*CAREkonkret vom 28. Mai*) offen. Sie hält sich wesentlich strenger an den Wortlaut der Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die hier eine Rolle spielen. Sie nimmt auch mehr Rücksicht auf die Grundrechte der Pflegeeinrichtungen und mutet Pflegekassen und MDK mehr Faktenaufklärung statt Dokumentationsprüfung zu. Gerade das aber ist, so eines der Kernargumente, im Sinne der Pflegebedürftigen, die nicht in einer vorläufig hinnehmbaren, sondern in zutreffender Weise durch den Staat über die Qualität der Pflegeeinrichtungen informiert werden wollen. Die radikalste Aussage des SG Münster ist, dass es jede Veröffentlichung eines Transpa-

renzberichtes völlig unabhängig von seiner sachlichen Richtigkeit als rechtswidrige Verletzung der Berufsfreiheit des Einrichtungsträgers ansieht. Den PTV fehle jede Eignung zur Qualitätsmessung im Sinne des § 115 Abs. 1a. Die pflegewissenschaftliche Literatur stimmt darin bislang überein. Wie weit sich ein Gesetz und sein Vollzug darüber hinwegsetzen kann, ist einer der wichtigsten Aspekte der



„Das SG Münster erzwingt eine differenziertere Debatte – wir brauchen diesen Fachdiskurs.“

Jörn Bachem

||

Debatte.

Das SG Münster bezieht sich an einigen Stellen und auch im Hinblick auf die erforderliche sachliche Richtigkeit der Bewertungen auf den Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 29. März 2010. Dieses LSG hat seine PTV-kritische Auffassung jetzt in seiner Entscheidung vom 11. Mai 2010 bestätigt. Es ist keinem „Gegenwind von oben“ ausgesetzt, sondern festigt seinen Prüfungsmaßstab: Ein Transparenzbericht darf nicht bereits dann veröffentlicht werden, wenn nur keine groben Bewertungsfehler oder schwerwiegende Rechtsverstöße vorliegen. Auch weniger eindeutige oder schwerwiegende Mängel führen demnach zum Unterlassungsanspruch. Die Verfassung verlange nämlich viel-

mehr, dass das Verfahrensrecht beachtet und nur Bewertungen auf zutreffender Tatsachengrundlage und richtig nach den Ausfüllanleitungen getroffen veröffentlicht werden. Eine reine Dokumentationsprüfung reiche nicht aus. Entscheidend sei, ob neben der Dokumentation der Pflegezustand in dem vom Dokumentationsmangel betroffenen Bereich mangelhaft ist. Hier liegen die beiden Gerichte ganz auf einer Linie. Einigkeit besteht auch darin, dass die Möglichkeit der Pflegeeinrichtung zur Kommentierung der Pflegenoten nichts an der Schwere der Rechtsverletzung und der Eilbedürftigkeit des Unterlassungsantrages ändert.

Nicht zuletzt weil die zu klärenden verfassungsrechtlichen Fragen sehr abstrakt und komplex sind und stark um juristische Bewertungen pflegewissenschaftlicher Probleme kreisen, wird die Diskussion weit über NRW hinaus anhalten. Sind die PTV gerade noch gut genug, um Ergebnisqualität abbilden zu können, oder muss man mit den Veröffentlichungen abwarten, bis die Pflegewissenschaft bessere Qualitätsindikatoren liefert? Und wie offen und deutlich muss man die Verbraucher darauf hinweisen, dass die Qualitätsausagen der Pflegenoten derzeit unter größten Vorbehalten zu betrachten sind? Das SG Münster geht sehr intensiv auf diese Probleme ein und wertet die Fachliteratur aus. Ob das LSG NRW seine bisher großzügige Haltung und recht pauschalen

Aussagen zu den an Transparenzberichte zu stellenden rechtlichen Anforderungen angesichts dessen beibehalten wird, ist vorerst offen. Das SG Münster erzwingt mit seiner Kritik eine nochmals wesentlich differenziertere Argumentation, der sich das LSG allenfalls vorläufig und mit Hinweis auf den größeren Prüfungsmaßstab des Eilverfahrens entziehen können wird. Die anstehenden Entscheidungen über die Münsteraner Beschlüsse vom Jahresanfang werden es zeigen. Die Auflehnung des nahezu ausnahmslos lesenswerten Beschlusses des SG Münster vom 26. Mai 2010 hat Seltenheitswert, ist aber umso mehr zu begrüßen. Wir brauchen diesen Fachdiskurs, so verwirrend er für alle Beteiligten oft ist und so sehr sie zu Recht Rechtssicherheit einfordern. Das SG Münster verteidigt Grundrechte und Verfassungsgrundsätze, nicht Partikularinteressen, obwohl das unpopulär ist. So ist es der Fels in der Brandung und nicht der Gallier, der sich partout dem Unausweichlichen nicht fügen will. Das SG Münster kommt auch ganz ohne Zaubertrank aus, es kann seinen Argumenten vertrauen. Für die betroffenen Einrichtungen gilt es allerdings weiterhin, im Eilverfahren Stichproben- und Bewertungsfehler nachzuweisen, denn diese begründen dann, wenn sie „offensichtlich und schwerwiegend“ sind, auch in NRW nach wie vor einen Unterlassungsanspruch. ||

INFORMATION

Iffland & Wischnewski
Rechtsanwälte,
www.iffland-wischnewski.de